



STATUTEN

FRAGILE Zürich, Verein für Menschen mit Hirnverletzung und ihre Angehörigen, Region Zürich

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1:

Unter dem Namen **FRAGILE Zürich, Verein für Menschen mit Hirnverletzung und ihre Angehörigen, Region Zürich** (im folgenden Verein genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2:

Der Verein ist gemeinnützig und bezweckt:

- die umfassende Unterstützung und Besserstellung (medizinisch, sozial und rechtlich) der Menschen mit Hirnverletzung und deren Angehörigen
- die Zusammenarbeit mit den Selbsthilfegruppen und deren Unterstützung und Förderung
- die Information der Öffentlichkeit über die Probleme und Bedürfnisse der Menschen mit Hirnverletzung.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3:

Zur Erreichung dieser Zwecke unterhält der Verein ein Sekretariat und führt eine Beratungsstelle für Menschen mit Hirnverletzung und deren Angehörige.

II. Mitgliedschaft

Art. 4:

Der Verein besteht aus natürlichen Personen als **Einzelmitglieder** und aus juristischen Personen als **Kollektivmitglieder**.

Zum Ehrenmitglied kann durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

Art. 5:

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitgliedes oder bei Kollektivmitgliedern durch die Auflösung der betreffenden juristischen Person.
- b) durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung mit Begründung an die Geschäftsstelle mit Wirkung auf Ende Jahr.
- c) durch Ausschlussklärung von Seiten der Regionalvereinigung, wenn der Mitgliederbeitrag ein Jahr geschuldet ist.
- d) durch Ausschlussklärung von Seiten des Vorstandes, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt.

Art. 6:

Der Vorstand ist ermächtigt, FRAGILE Suisse, der Schweizerischen Vereinigung für Menschen mit Hirnverletzung und Angehörige, beizutreten.



III. Organe

Art. 7:

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle.

Art. 8:

Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet einmal pro Jahr statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden oder wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Bezeichnung der Begehren dies verlangt. Der Vorstand lädt schriftlich und mit Angabe der Traktandenliste spätestens 30 Tage zum Voraus zur Mitgliederversammlung ein.

Art. 9:

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichts, des Voranschlages sowie der von der Revisionsstelle geprüften Jahresrechnung
- Dechargéerteilung an den Vorstand
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Vornahme von Statutenänderungen, wofür eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich ist
- Auflösung des Vereins.

Anträge von Mitgliedern, die an der Generalversammlung behandelt werden müssen, sind dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Art. 10:

Der **Vorstand** setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen, mit direkt betroffenen Menschen mit Hirnverletzung und/oder deren Angehörigen und Fachpersonen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Geschäftsausschuss wählen. Der Vorstand setzt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 11:

Dem Vorstand obliegt die Besorgung aller Vereinsgeschäfte, die nicht statutarisch einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere:

- die Führung der Beratungsstelle
- die Aufnahme neuer Mitglieder
- die Vertretung des Vereins gegen aussen und die Bestimmung der Zeichnungsberechtigten
- die Bestimmung der Delegierten für die Delegiertenversammlung von FRAGILE Suisse, der Schweizerischen Vereinigung für Menschen mit Hirnverletzung und Angehörige (Dachorganisation)
- die Organisation von Veranstaltungen aller Art im Sinne des Vereinszweckes
- die Beschaffung und Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins



- die Anstellung der Leiterin / des Leiters der Beratungsstelle
- der Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 5
- die Bezeichnung eines fachlichen Beirates.

Art. 12:

Zwei Mitglieder der **Revisionsstelle** und eine Ersatzperson werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie überprüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung. Die Revisionsstelle kann einem anerkannten Treuhandbüro übertragen werden.

IV. Finanzen, Haftung

Art. 13:

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden und Legaten
- anderen Zuwendungen.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird vom Vorstand festgelegt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur mit dem jeweils geltenden Mitgliederbeitrag. Es besteht keine Nachschusspflicht für Mitglieder.

V. Auflösung

Art. 14:

Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dafür ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich. In diesem Fall wird das Vereinsvermögen einer anderen oder mehreren gemeinnützigen Organisationen mit ähnlichem Zweck übertragen.

VI. Schlussbestimmung

Art. 15:

Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 14.01.1995 in Zürich genehmigt; am 19.05.2001 anlässlich der Mitgliederversammlung in Zürich ergänzt und genehmigt; am 27. Mai 2004 anlässlich der Mitgliederversammlung in Zürich geändert und genehmigt; am 1. Oktober 2020 anlässlich der Mitgliederversammlung in Zürich geändert und genehmigt und am 12. Mai 2022 ergänzt und genehmigt.

Zürich, 12. Mai 2022

Vereinspräsident